

Der Bürgermeister als Verkehrsbehörde

Bürgerbüro
Verwaltungsgebäude I
Chambray-lès-Tours-Platz 1

Ihr Ansprechpartner:

Telefon (06434) 202-0
Telefax (06434) 202-155

Datum: 19.04.2017

unser Zeichen: [REDACTED]

E-Mail buergerbuero@bad-camberg.de

Ausnahmegenehmigung Nr.: [REDACTED]

zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde

[REDACTED]
wohnhaft in [REDACTED]

und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der vorgenannten Person wird aufgrund des § 46 StVO die Genehmigung erteilt, mit einem Personenkraftwagen oder einem Kraftrad

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist (Zeichen 286 StVO), bis zu drei Stunden zu parken,
2. im Bereich eines Zonenhalteverbots (Zeichen 290 StVO) die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen "Parkplatz" (Zeichen 314 StVO) oder "Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
5. an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung, ausgenommen Privatparkplätze/Parkhäuser,
6. auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken,
7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern zu parken.

Allgemeine Dienstzeiten:

MO bis FR 08.30 bis 12.00 Uhr
MO bis MI 14.00 bis 15.30 Uhr
DO 14.00 bis 18.00 Uhr

Besuchszeiten Bürgerbüro:

Verwaltungsgebäude I
Altes Rathaus
Telefon 202 150

MO bis MI 07.30 bis 16.00 Uhr
DO 07.30 bis 18.30 Uhr
FR 07.30 bis 13.00 Uhr

Bad Camberg im Internet:

www.bad-camberg.de

Bankverbindungen:

Nassauische Sparkasse,
IBAN: DE04510500150483000154
BIC: NASSDE55XXX

Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.
G,
IBAN: DE83570928000000001406
BIC: GENODE51DIE

Kreissparkasse Limburg,
IBAN: DE76511500180090950080
BIC: HELADEFILIM

Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Die Parkerleichterungen gelten im Gültigkeitsbereich der StVO.

1. Von der Genehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln des Straßenverkehrs (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden.
2. Die Genehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken an sonstigen Stellen, an denen dies nach § 12 StVO unzulässig ist. Dies gilt insbesondere innerhalb der durch Zeichen 283 (Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken.
3. Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen.
4. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen Genehmigungsbescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
5. Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte Parkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen.
6. Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286) ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Bild 291 StVO) nachzuweisen.
7. Soweit zum Zeichen "Parkplatz" (Zeichen 314 StVO) das Zusatzzeichen "Pkw" angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim "Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges nicht mehr als bis zu 2,8 t betragen.
8. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
9. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung mißbraucht worden ist. Mißbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis: [REDACTED]

Die Ausnahmegenehmigung wird verlängert bis:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mühlgasse 2, 65183 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

[REDACTED]



gültig bis
Ausweis-Nr.
Genehmigungsbehörde
(Siegel)

00/126/0761/01 W. Kohlhammer GmbH (08100)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgk@kohlhammer.de

Parkausweis für Behinderte

Parking Card
Parkeringskort
Κάρτα στάθμευσης
Tarjeta de estacionamiento
Contrassegno di parcheggio
Parkeerkaart
Cartão de estacionamento
Pysäköintilupa
Parkeringstillstånd
Carte de stationnement

Modell der Europäischen Gemeinschaften

Ausweis-Inhaber

Name
Vorname(n)
Unterschrift
(Foto)

Dieser Ausweis berechtigt zur Inanspruchnahme
der geltenden Parkerleichterungen in dem Mitgliedstaat,
in dem sich der Parkberechtigte aufhält.

Dieser Ausweis ist im Fall seiner Benutzung
im vorderen Teil des Fahrzeugs so anzubringen,
dass die Vorderseite des Ausweises
zu Kontrollzwecken gut sichtbar ist.

Der Bürgermeister als Verkehrsbehörde

Bürgerbüro

Verwaltungsgebäude 1
Chambray-lès-Tours-Platz 1

Ihr Ansprechpartner:

Telefon (06434) 202-154
Telefax (06434) 202-155

Datum: 19.04.2017

unser Zeichen:

E-Mail *buengerbuero*
@bad-camberg.de

Ausnahmegenehmigung Nr.: __ zur Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Herr _____

wohnhaft in: 65520 Bad Camberg, _____

und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der vorgenannten Person wird aufgrund des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO die Ausnahmegenehmigung erteilt, mit dem Kraftfahrzeug

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken,
2. im Bereich eines Zonenhalteverbots (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
5. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken,
7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,

Allgemeine Dienstzeiten:

MO bis FR 08.30 bis 12.00 Uhr
MO bis MI 14.00 bis 15.30 Uhr
DO 14.00 bis 18.00 Uhr

Besuchszeiten Bürgerbüro:

Verwaltungsgebäude 1
Altes Rathaus
Telefon 202 150

MO bis MI 07.30 bis 16.00 Uhr
DO 07.30 bis 18.30 Uhr
FR 07.30 bis 13.00 Uhr

Bad Camberg im Internet:

www.bad-camberg.de

Bankverbindungen:

Nassauische Sparkasse,
IBAN: DE04510500150483000154
BIC: NASSDE55XXX

Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.
IBAN: DE83570928000000001406
BIC: GENODE331DIE

Kreissparkasse Limburg,
IBAN: DE76511500180090950080
BIC: HELADEFILIM

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Diese Parkerleichterungen gelten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Nebenbestimmungen:

1. Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte Parkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen.
2. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde zu melden.
3. Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO) im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), wenn durch Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen ist, ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 291 StVO) nachzuweisen.
4. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.

Allgemeine Hinweise:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln der Straßenverkehrsordnung (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden.
2. Die Halt- und Parkverbote des § 12 StVO sind zu beachten, soweit die Ausnahmegenehmigung nichts anderes bestimmt.
3. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt insbesondere nicht zum Halten oder Parken innerhalb der durch Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken.
4. Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen.
5. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen Bescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
6. Soweit zum Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) das Zusatzzeichen „Pkw“ angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht mehr als 2,8 t betragen.

Besonderer Hinweis:

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol), die ausschließlich für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen und für blinde Menschen reserviert sind.

Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis: _____

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bildliche Darstellung der genannten Verkehrszeichen:

Zeichen 242 StVO



Zeichen 283 StVO



Zeichen 286 StVO



Zeichen 290 StVO



Zeichen 314 StVO



Zeichen 315 StVO



Zeichen 325 StVO



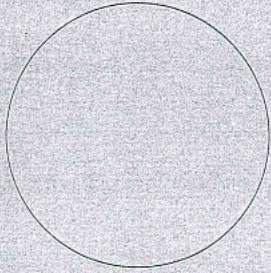
Bild 291



z. B.



Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!



Genehmigungsbehörde: _____

00/126/07/13/01 W. Kohlhammer GmbH (09070)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Ausweis

zur Ausnahmegenehmigung Nr. _____
über Parkerleichterungen für besondere Gruppen
schwerbehinderter Menschen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO

Gültig bis: _____